

SATZUNG DER STADT PASEWALK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33/11 "LINDENSTRASSE" nach § 9 Abs. 2a BauGB

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 122), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548). Es gilt die Planungsverordnung (PlanVO) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509).

M 1 : 2.000

Die Planzeichnung - Teil A - des Bebauungsplans gilt nur in Zusammenhang mit den textlichen Festsetzungen - Teil B -.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN

Planzeichen	Erklärung	Rechtsgrundlagen
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 33/11 "Lindenstraße" der Stadt Pasewalk	Par. 9 (7) BauGB
	Abgrenzung von Teilgebieten mit besonderen Festsetzungen gemäß Teil B - Text, Ziffer 1.4	Par. 9 (2a) BauGB

II. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND KENNZEICHNUNGEN

	Einzelanlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen	Par. 9 (8) BauGB
	Bereiche mit Bodendenkmälen, die dem Denkmalschutz unterliegen, eine Veränderung oder Beseitigung kann nur mit Genehmigung der zuständigen Denkmalschutzbehörde erfolgen.	Par. 9 (8) BauGB
	Gewässer II. Ordnung	Par. 9 (6) BauGB
	Umgrenzung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind.	Par. 9 (8) BauGB

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

	Flurstücksgrenze, Flurstücksnr.	
	vorhandene Gebäude	

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 31.03.2011. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 14.05.2011 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntgabe, dass das Verfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll, erfolgte mit dem Aufstellungsbeschluss.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

2. Die Stadtvertretung hat am 05.12.2012 die Erweiterung des Plangebietes beschlossen und die Präzisierung der Planungsziele beschlossen sowie bestimmt, den Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB aufzustellen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in den "Pasewalker Nachrichten" am 23.02.2013 erfolgt. Die ortsübliche Bekanntgabe, dass das Verfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB geführt werden soll, erfolgte mit dem Aufstellungsbeschluss.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

3. Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist mit Schreiben vom 23.06.2011 und 16.12.2013 beteiligt worden.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

4. Die Stadtvertretung hat am 03.12.2013 den Entwurf des einfachen Bebauungsplans nach § 9 Abs. 2a BauGB mit zugehöriger Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 16.12.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und über die öffentliche Auslegung in Kenntnis gesetzt worden. Die Beteiligung der Nachbargemeinden erfolgte gemäß § 2 Abs. 2 BauGB.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

6. Der Entwurf des Bebauungsplans einschließlich zugehöriger Begründung lag gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB der Zeit vom 07.01.2014 bis zum 07.02.2014 während folgender Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:
montags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
dienstags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
mittwochs 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
donnerstags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr
freitags 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können und dass nicht innerhalb der öffentlichen Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, wenn die Stadt Pasewalk deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können, durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt "Pasewalker Nachrichten" am 21.12.2013 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

7. Der katastermäßige Bestand sowie die geometrische Festlegung der städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. Hinsichtlich der geographischen Darstellung der Grundstücksgrenzen der Vorhaben, dass eine Prüfung nur grob erfolgte. Regressansprüche können nicht abgelehnt werden.

Pasewalk, den 17. Juni 2014
Kataster- und Vermessungsamt

8. Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 24.04.2014 die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit sowie die vorgebrachten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 24.04.2014 von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 24.04.2014 gebilligt.

Pasewalk, den 19.05.2014
Der Bürgermeisterin

9. Der Bebauungsplan bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgeteilt.

Pasewalk, den 22.05.2014
Der Bürgermeisterin

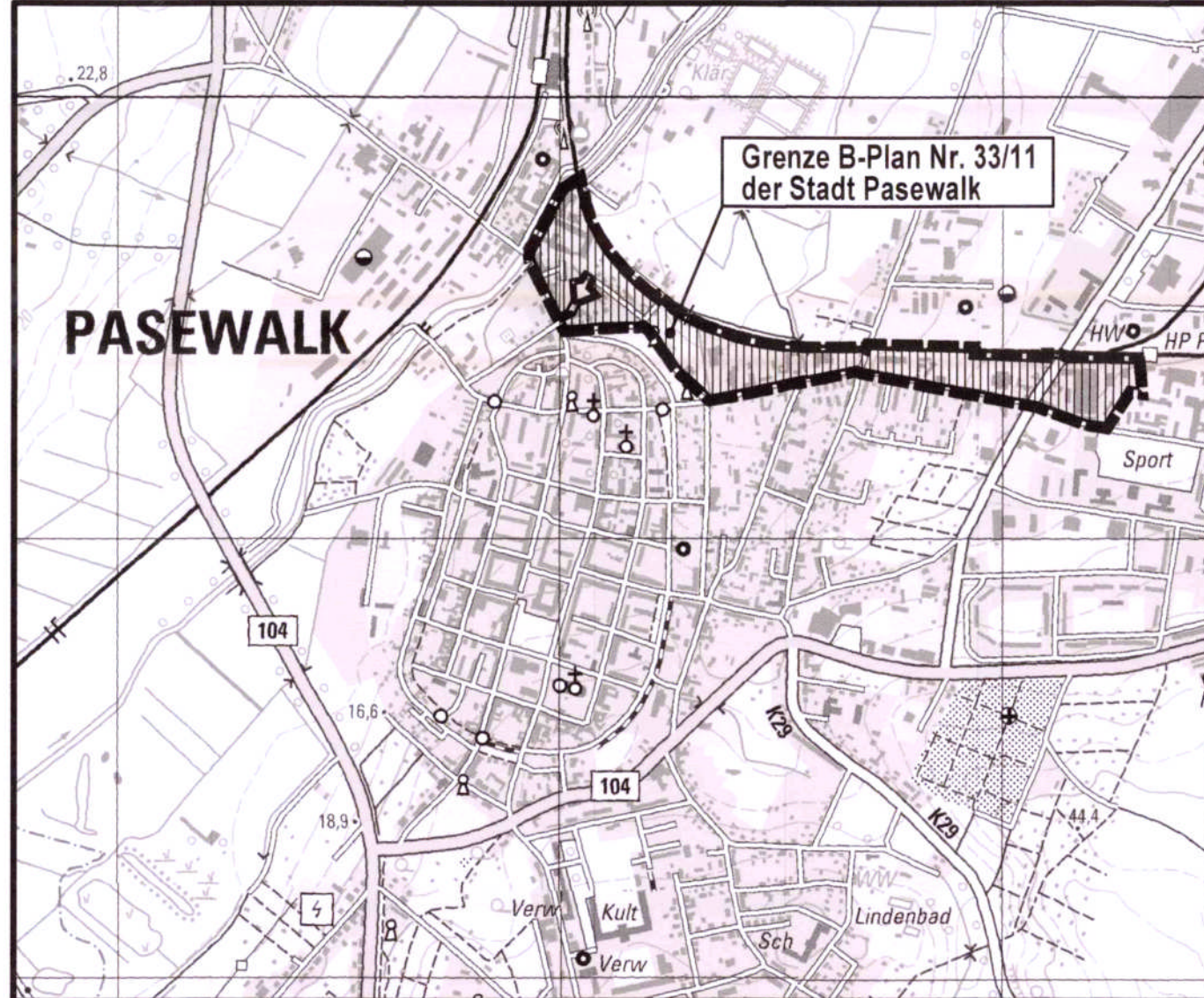
10. Der Beschluss der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33/11 bestehend aus Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt "Pasewalker Nachrichten" am 24.05.2014 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entscheidungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtliche Vorschriften vom 13. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 777) hingewiesen worden. Die Satzung über den Bebauungsplan ist mit Ablauf des 24.05.2014 (Tag der Bekanntmachung) in Kraft getreten.

Pasewalk, den 20.06.2014
Der Bürgermeisterin

SATZUNG DER STADT PASEWALK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33/11 "LINDENSTRASSE"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Pasewalk vom 19.05.2014 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 33/11 "Lindenstraße", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

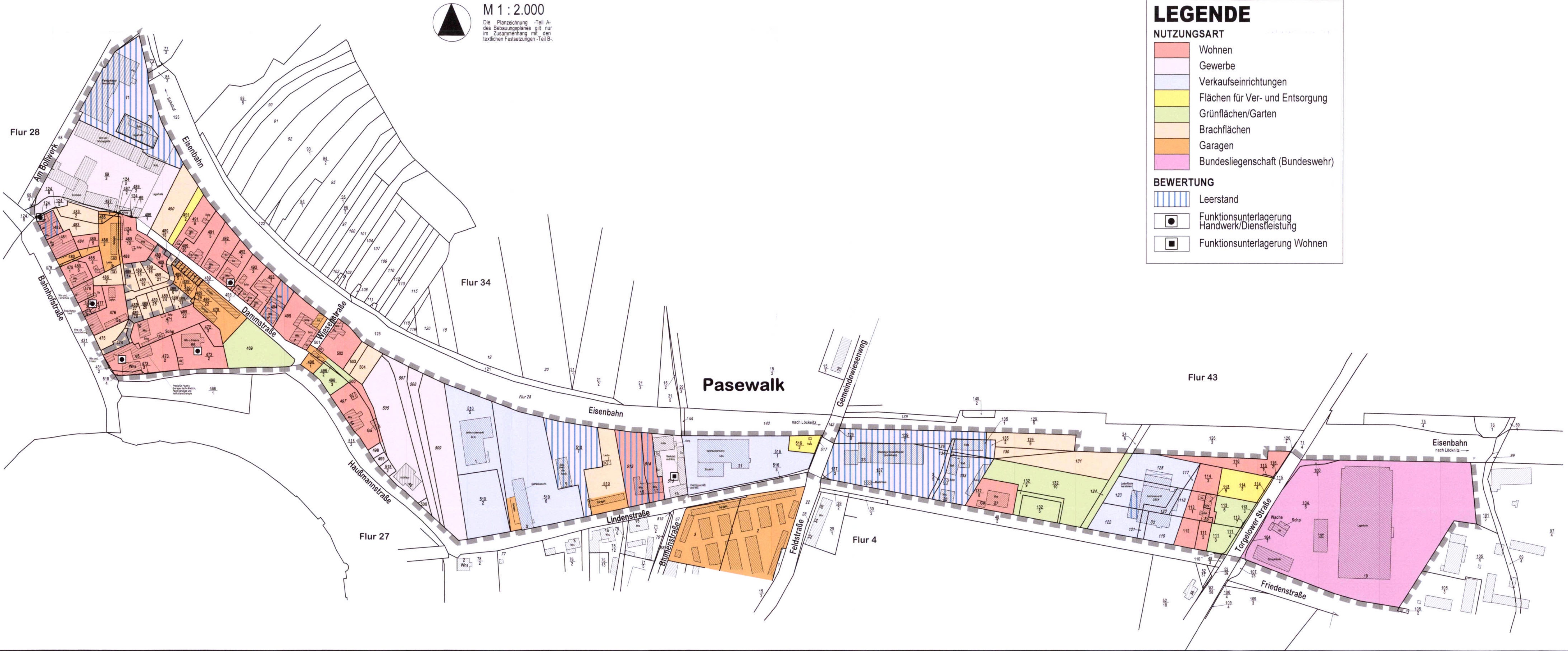
SATZUNG DER STADT PASEWALK ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 33/11 "LINDENSTRASSE" nach § 9 Abs. 2a BauGB



ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33/11 "LINDENSTRASSE" DER STADT PASEWALK

nach § 9 Abs. 2a BauGB

BESTANDSPLAN



ANLAGE ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 33/11 "LINDENSTRASSE" DER STADT PASEWALK

DARSTELLUNG DES BESTANDES

